

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/031/2026
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 17.06.2026		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 25.06.2026	Berichterstatter
Zusatzinformation		

Betreff
Bürgerbegehren gem. § 16g Gemeindeordnung (GO) - Stellungnahme der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) An den auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.02.2026 gefassten Beschlüssen wird festgehalten:

Die Gemeinde befürwortet eine Nutzung der im beigefügten Lageplan dargestellten Potenzialfläche- und Vorrangfläche PR3_SEG_063 tlw. für Windenergie, befürwortet deren komplette Ausweisung als Vorranggebiet in der künftigen Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergie und möchte von der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB Gebrauch machen, um auf dieser Fläche ein Windenergiegebiet ausweisen zu können (TOP 16).

Für das genannte Gebiet der Potential- und Vorrangfläche PR3_SEG_063 tlw. der Gemeinde Brokstedt nördlich der Gemeindegrenze zu Armstedt, mittelbar westlich der Gemeindegrenze zu Borstel sowie südöstlich der Ortslage der Gemeinde Brokstedt wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema „Windenergie“ aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer Sonderbaufläche „Windenergie“, auf der die Windenergieanlagen zur Energiegewinnung errichtet werden sollen (TOP 17 – der Wortlaut der Ziffern 2 bis 7 des Beschlusses ist der dieser Vorlage beigefügten Anlage zu entnehmen).

Ein Beschluss im Sinne des Bürgerbegehrens, der nach § 16g Abs. 5 Satz 4 den Bürgerentscheid entfallen lassen würde, wird nicht gefasst.

Alternativ

- b) Die auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.02.2026 unter den Tagesordnungspunkten 16 und 17 gefassten Beschlüsse, die im beigefügten Lageplan dargestellte Potenzialfläche- und Vorrangfläche PR3_SEG_063 durch Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel als Fläche für Windenergie auszuweisen, werden aufgehoben.

Ggf. eine von der Gemeindevertretung zu formulierende Stellungnahme.

Sachverhalt und Begründung:

Am 21.05.2026 wurde beim Amt Kellinghusen ein Bürgerbegehren eingereicht. Die in den Antragslisten enthaltene Fragestellung lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung Brokstedt vom 25. Februar 2026 (Tagesordnungspunkte 16 und 17) aufgehoben werden, die Planungen für das Gebiet damit eingestellt werden?“

Gem. § 16g Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach § 16g GO i.V.m. § 9 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO).

Das Bürgerbegehren wurde von der Amtsverwaltung Kellinghusen an die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg weitergeleitet und ist dort am 02.06.2026 eingegangen. Nach Mitteilung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 08.06.2026 hat die Vorprüfung ergeben, dass das Bürgerbegehren den gesetzlichen Vorschriften entspricht und – vorbehaltlich des noch festzustellenden Quorums nach § 16g Abs. 4 GO – zulässig ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörde gibt der Gemeinde mit o.g. Schreiben vom 08.06.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.07.2026. Insbesondere bittet sie um Mitteilung, ob die Gemeindevertretung einen Beschluss im Sinne des Bürgerbegehrens fassen wird, der nach § 16g Abs. 5 Satz 4 GO den Bürgerentscheid entfallen lassen würde.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 GO spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit zu entscheiden. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit darf mit dem Vollzug der Entscheidung, gegen das sich das Bürgerbegehren richtet, nicht begonnen werden.

Die Entscheidung bzw. Stellungnahme der Gemeinde ist der Kommunalaufsichtsbehörde fristgerecht bis zum 03.07.2026 zuzuleiten.

Wenn das Bürgerbegehren von der Kommunalaufsicht als zulässig erklärt wird – wovon aufgrund der Vorprüfung ausgegangen werden kann, soweit die Gemeinde an ihrer bisherigen Entscheidung festhält (s.o.) – wird in einer hierzu anzuberaumenden Sitzung den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Gelegenheit gegeben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern (§ 16g Abs. 5 Satz 5 GO).

Zur bauleitplanerischen Verfahrens- und Rechtslage:

In der Begründung des Bürgerbegehrens werden insbesondere Bedenken hinsichtlich

1. der Auswirkungen auf das Trinkwasser,
2. möglicher Immissionen (Schall, Infraschall und Schattenwurf),
3. möglicher Emissionen gesundheitsschädlicher Stoffe,
4. des Natur- und Artenschutzes,
5. des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion,
6. der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde sowie
7. möglicher Auswirkungen auf Immobilien- und Grundstückswerte

vorgetragen.

Diese Fragestellungen betreffen wesentliche Belange, die im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu untersuchen und abzuwägen sind.

Aus diesem Grund wurde durch das beauftragte Planungsbüro in Abstimmung mit der Gemeinde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, um fachliche Stellungnahmen einzuholen und den Untersuchungsumfang der weiteren Planung zu bestimmen und ggf. neue Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen zu gewinnen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 21.04.2026 bis zum 26.05.2026.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit auch im Hinblick auf die angeführten Punkte der Bürgerinitiative geprüft und ausgewertet. Ziel der frühzeitigen Beteiligung ist es, die relevanten öffentlichen Belange und möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, um der Gemeinde eine sachgerechte und umfassende Entscheidungsgrundlage für das weitere Verfahren zu verschaffen.

Aus diesem Grund hatte sich die Gemeinde Brokstedt auch entschieden, die frühzeitige Behördenbeteiligung trotz Kenntnis über ein mögliches Bürgerbegehren durchzuführen (Wissenssammlung als Entscheidungshilfe).

Die Gemeinde Brokstedt verfolgt mit der Bauleitplanung das Ziel, ihre planerischen Optionen im Hinblick auf die Energiewende und die kommunalen Klimaschutzziele zu prüfen. Ob und in welchem Umfang eine Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ erfolgt, würde erst im Zuge der Planaufstellung des Bauleitplanverfahrens und nach ordnungsgemäßer Abwägung aller Belange entschieden werden. Die Gemeinde kann das Verfahren jederzeit einstellen, wenn Belange entgegenstehen, die nicht abgewogen werden können. Zudem wird die Gemeinde von möglichen Planungskosten vollständig freigehalten.

Die erste Auswertung der eingegangenen Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat schon gezeigt, dass verschiedene öffentliche Belange, insbesondere naturschutzrechtliche Belange, einer vertieften fachlichen Prüfung bedürfen. Hierfür würden im weiteren Verfahren entsprechende Gutachten und Untersuchungen erforderlich sein, deren Ergebnisse Einfluss auf die weitere Planung und die abschließende Abwägungsentscheidung haben können. Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens ist daher jederzeit offen.

Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers sowie die der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange (erste Zusammenstellung) wurden verwaltungsseitig noch nicht abschließend geprüft und sind daher derzeit noch nicht freigegeben und öffentlich zugänglich. Im Falle einer Fortführung des Verfahrens werden diese Unterlagen als Bestandteil der gesetzlichen Beteiligungsverfahren öffentlich einsehbar sein.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB dient ausschließlich der Einleitung des gesetzlich vorgesehenen Bauleitplanverfahrens. Mit diesem Beschluss wird weder ein Windpark genehmigt noch eine abschließende Entscheidung über die Errichtung von Windenergieanlagen getroffen. Vielmehr beginnt ein formelles Verfahren, in dem sämtliche öffentliche und private Belange umfassend zu prüfen und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Der Aufstellungsbeschluss sichert die kommunale Planungshoheit und eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, die städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich zu steuern.

Darüber hinaus ermöglicht die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Gemeinde, auf die konkrete Ausgestaltung der Planung Einfluss zu nehmen. Es besteht mit Darstellung der Sonderbaufläche über die Flächennutzungsplanänderung die Option durch vertragliche Sicherung einen Teil der Windkraftanlagen als Bürgerwindpark zu betreiben. Hiermit würde sodann ein finanzieller Mehrwert für Bürger*innen entstehen, die sich beteiligen wollen würden. Weiterhin können die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Änderungsbereichs diskutiert werden.

Ohne eine gemeindliche Bauleitplanung wäre grundsätzlich auch eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung möglich:

Die derzeitige Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land weist ein Teilgebiet des Änderungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans bereits als Vorranggebiet aus (Entwurfsstand Juli 2025). Ob dieser abschließend Vorranggebiet wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden. Die Teilaufstellung des Regionalplans wird voraussichtlich in eine neue Beteiligungsrunde gehen. Dennoch soll deutlich werden, dass auch ohne die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel durch die Gemeinde möglicherweise an dieser Stelle Windenergieanlagen errichtet werden können, wenn der entsprechende Regionalplan beim Wirksamwerden das betroffene Gebiet teilweise als Vorranggebiet ausweist. Ggf. sind dann weniger Windenergieanlagen auf Grund der Größe des Vorranggebiets möglich.

Im Rahmen einer Regionalplanaufstellung kann die Gemeinde lediglich Stellungnahmen abgeben, die sodann abgewogen werden, heißt also, dass die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die konkrete Ausgestaltung viel geringer sind. Auf die Möglichkeit, die Entwicklung aktiv zu begleiten und ihre örtlichen

Belange in die Planung einzubringen würde die Gemeinde ohne Flächennutzungsplanaufstellung verzichten.

Unterschrift Sachbearbeiterin und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke
FAL Hauptamt: Kathleen Bubel
FAL Bauverwaltungsamt: Merle Gülling

Anlagen:

Anlage 1: Protokollauszüge der Sitzung der GV Brokstedt vom 25.02.2026 (Tagesordnungspunkte 16 und 17) einschl. Lageplan

Anlage 2: Fragestellung der Bürgerinitiative

*Anlage 3: Stellungnahme des Investors zu den Argumenten der Bürgerinitiative

*Anlage 4: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

*zunächst nur für Gremienmitglieder einsehbar, da diese verwaltungsseitig noch nicht abschließend geprüft werden konnten

- ÖFFENTLICH -
Protokollauszug

Gremium: Brokstedt Gemeindevertretung	Sitzung vom: 25.02.2026	Niederschrift zur Sitzung Brok GV/001/2026
--	--------------------------------	---

- 16 Windenergie in der Gemeinde Brokstedt;
 hier: Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel zur
 Errichtung von Windenergieanlagen auf
 Potenzialflächen in der Gemeinde
 Vorlage: Brok/004/2026**

Der Beschlussvorschlag wird von Herrn Preine vorgelesen und anschließend wird abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Brokstedt befürwortet eine Nutzung der im beigefügten Lageplan dargestellten Potenzialfläche- und Vorrangfläche PR3_SEG_063 tlw. für Windenergie, befürwortet deren komplette Ausweisung als Vorranggebiet in der künftigen Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergie und möchte von der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB Gebrauch machen, um auf dieser Fläche ein Windenergiegebiet ausweisen zu können.

einstimmig beschlossen

<u>Verteiler:</u> FBL 2 – Hr. Hartmann FAL BVA – Fr. Gülling	Kellinghusen, den 09.03.2026 gez. Tanja Börner
--	--

- ÖFFENTLICH -
Protokollauszug

Gremium: Brokstedt Gemeindevertretung	Sitzung vom: 25.02.2026	Niederschrift zur Sitzung Brok GV/001/2026
--	--------------------------------	---

- 17 Aufstellung der 3. Änderung des
Flächennutzungsplans zum Thema „Windenergie“ für
die Potenzialfläche PR3 SEG 063 der Gemeinde
Brokstedt;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: Brok/009/2026**

Der Beschlussvorschlag wird noch um einen weiteren Punkt ergänzt:
„7. Der Finanzausschuss wird beauftragt, Beteiligungsmodelle zu prüfen“.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet der Potenzial- und Vorrangfläche PR3_SEG_063 tlw. der Gemeinde Brokstedt **nördlich der Gemeindegrenze zu Armstedt, mittelbar westlich der Gemeindegrenze zu Borstel sowie südöstlich der Ortslage der Gemeinde Brokstedt** wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema „Windenergie“ aufgestellt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer Sonderbaufläche „Windenergie“, auf der Windenergieanlagen zur Energiegewinnung errichtet werden sollen.

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Vorhabenträger wird nach Abstimmung mit der Gemeinde ein Planungsbüro mit
 - a. der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung,
 - b. der Durchführung der frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2 und 4a BauGB,
 - c. der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in den unter b. genannten Beteiligungsverfahren,
 - d. der Prüfung der Umweltbelange,
 - e. der Erarbeitung des Umweltberichts,
 - f. der Erarbeitung einer Standortanalyse (falls erforderlich),
 - g. der zusammenfassenden Erklärung sowie

h. den sonstigen notwendigen Ausarbeitungen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens (z.B. Gutachten)

beauftragen. Das Planungsbüro wird die Leistungen a. bis h. in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit der Verwaltung des Amtes Kellinghusen bearbeiten.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

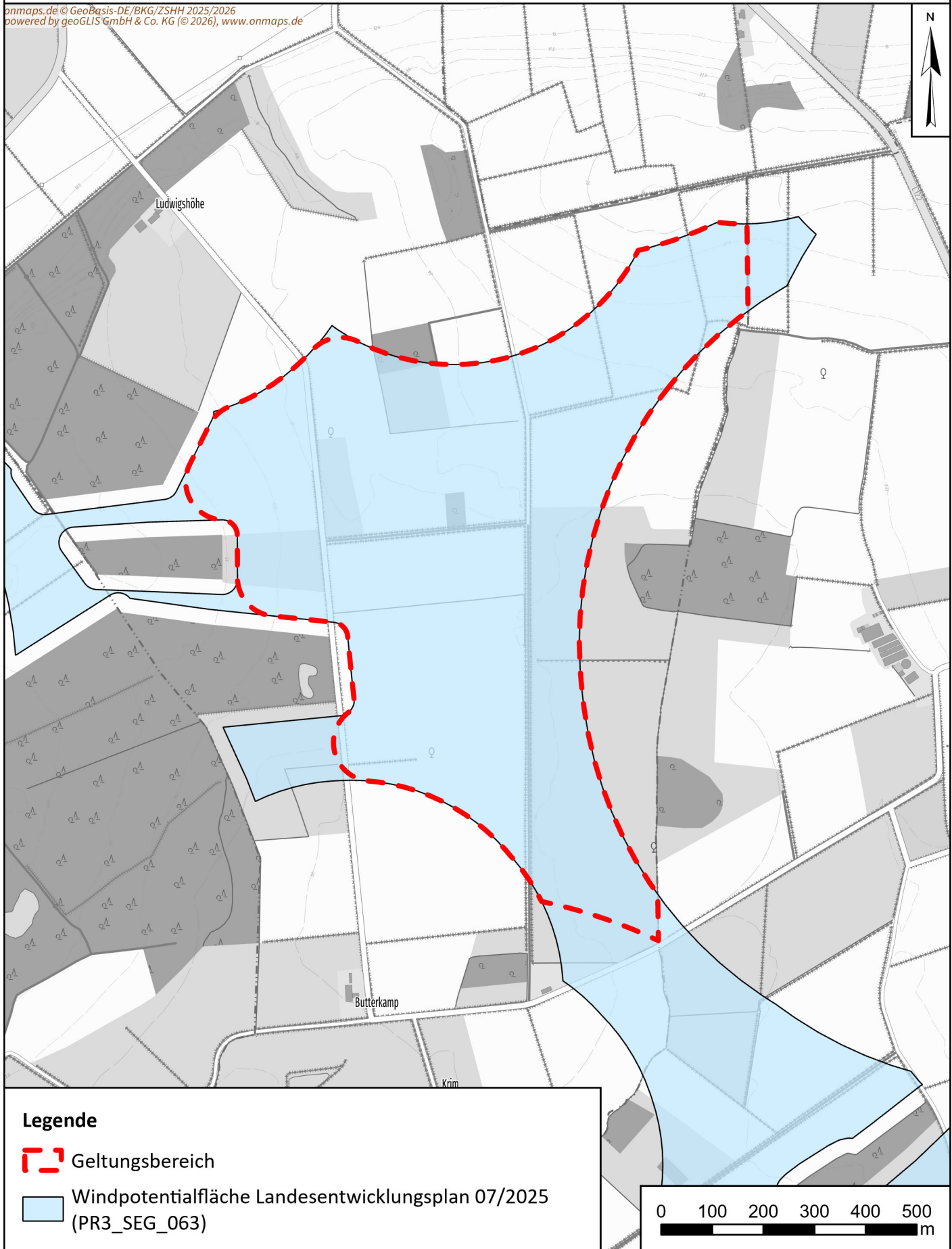
Es wird eine Informationsveranstaltung stattfinden. Bei dieser wird der Öffentlichkeit die Planung vorgestellt und anschließend Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Termin wird ortsüblich bekannt gemacht.
6. Der Bürgermeister wird dazu ermächtigt, einen Bauplanungsvertrag über die Kostentragung mit dem Vorhabenträger zu schließen.
7. Der Finanzausschuss wird beauftragt, Beteiligungsmodelle zu prüfen.

einstimmig beschlossen

<u>Verteiler:</u> FBL 2 – Hr. Hartmann FAL BVA – Fr. Gülling	Kellinghusen, den 09.03.2026 gez. Tanja Börner
--	--

Geltungsbereich Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Abs. 5 BauGB) sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplan zur Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie der Gemeinde Brokstedt

onmaps.de © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2025/2026
powered by geoGLIS GmbH & Co. KG (© 2026), www.onmaps.de



Maßstab: 1:10.000

Format: DIN A4

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Datum: 20.02.2026

Kopie

Bürgerbegehren

nach § 16g der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) i. V. m. § 9 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO).

Diese Unterschriftensammlung ist Voraussetzung für die folgende Durchführung eines **Bürgerentscheides** bezüglich der zwei bei der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.02.2026 gefassten Beschlüsse:

TOP 16:

Windenergie in der Gemeinde Brokstedt;

hier: Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Potenzialflächen der Gemeinde

Vorlage: Brok/004/2026

TOP 17:

Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema „Windenergie“ für die Potenzialfläche PR3 SEG 063 der Gemeinde Brokstedt;

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: Brok/009/2026

Mit Ihrer Unterschrift fordern Sie die Durchführung eines Bürgerentscheides mit folgender Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung Brokstedt vom 25. Februar 2026 (Tagesordnungspunkte 16 und 17) aufgehoben werden, die Planungen für das Gebiet damit eingestellt werden?“

Mit dem Bürgerentscheid würde den (wahlberechtigten) Bürgerinnen und Bürgern von Brokstedt die Möglichkeit eröffnet, den Beschluss der Gemeindevertretung zu bestätigen oder aufzuheben („Vorrangentscheidung der Bürgerschaft“). Damit würde basisdemokratisch über Bau und Betrieb von der fünf Windenergieanlagen ("WEA") am südlichen Ortsrand mit einer geplanten Höhe von je ca. 266 m entschieden.

Begründung:

Mit den o. g. Beschlüssen hat die Gemeindevertretung entschieden, die „Gemeindeöffnungsklausel“ zu ziehen. Dadurch soll ein Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Potenzialfläche PR3 SEG 063 im Hinblick auf die Nutzung für Windenergie ermöglicht und durchgeführt werden. Die geplante Realisierung der fünf Anlagen hat über deren Betriebszeit (typisch: 20 bis 25 Jahre) weitreichende Auswirkungen auf die Menschen im Ort, die räumliche Entwicklung der Gemeinde, das Landschaftsbild sowie auf Natur und Umwelt.

Die betroffene Fläche befindet sich

- in räumlicher Nähe (ca. 570 m) zur nächsten Wohnbebauung,
- in der Nähe (ca. 600 m) eines Waldkindergartens,
- in der Nähe (ca. 1.200 m) zur geschlossenen Wohnbebauung,
- in einem Naherholungsbereich,
- in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Dadurch sind folgende Beeinträchtigungen für die Gemeinde, ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Umwelt möglich:

1. Qualität des Trinkwassers:

Es ist mit negativen Auswirkungen auf die Versorgung mit sauberem Trinkwasser zu rechnen, insbesondere durch Schadstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser.

2. Lärmbelastung, Infraschall und Schattenwurf:

Die Maßnahme wird zu dauerhaft hörbarem Schall, niedrigfrequentem Infraschall und periodischem Schattenwurf führen, die die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner erheblich mindern.

3. Emission gesundheitsschädlicher Stoffe:

Potenziell zu erwartende Freisetzungen von Stoffen wie Chrom(VI) und PFAS (Ewigkeits-Chemikalien) stellen ein gesundheitliches Risiko dar. Gemäß **Vorsorgeprinzip** hätten bereits erste planerische Maßnahmen solange unterbleiben müssen, bis die gesundheitliche Unbedenklichkeit abschließend geklärt und nachgewiesen ist. Es liegen keine Informationen vor, ob oder inwieweit dieses Prinzip beachtet wurde.

4. Natur- und Artenschutz:

Das Vorhaben gefährdet Brutgebiete und Lebensräume von Fledermäusen, Greifvögeln – einschließlich Adler-Vorkommen – sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten.

5. Landschaftsbild und Erholungsfunktion:

Die Maßnahme beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion in der Umgebung, was die Attraktivität für Einwohnerinnen, Einwohner und Gäste mindert.

6. Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde:

Das Vorhaben steht im Widerspruch zu einer nachhaltigen und ausgewogenen städtebaulichen Entwicklung, der Ort wäre mit der Errichtung der Anlagen von Windrädern 'umschlossen'.

7. Wertverluste der Immobilien und Grundstücke:

Immobilien in Windrad-Nähe sind deutlich schwerer verkäuflich; der Marktwert sinkt je nach Lage und Sicht zu den Windrädern erheblich, die finanziellen Folgen tragen die Betroffenen.

Auf Grundlage dieser Beeinträchtigungen ist eine Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über die Ablehnung des Gemeinderatsbeschlusses im Bürgerentscheid gerechtfertigt. Der Gemeinde obliegt die Aufgabe, den Schutz von Gesundheit, Umwelt und Lebensqualität sicherzustellen.

Mit Ihrer Unterschrift fordern Sie die Durchführung eines Bürgerentscheides mit folgender Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung Brokstedt vom 25. Februar 2026 (Tagesordnungspunkte 16 und 17) aufgehoben werden, die Planungen für das Gebiet damit eingestellt werden?“

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>
<u>Straße und Hausnummer</u>	<u>PLZ und Ort</u>	<u>Datum</u>
	24616 Brokstedt	<u>Unterschrift</u>

Als Vertretungspersonen des Bürgerbegehrens werden benannt: Meike Molt, Fasanenweg 7 · Johannes Hartleb, Ludwigshöhe 1 · Frank Sonneborn, Osterfeld 33 – alle 24616 Brokstedt